

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem.§ 42 UVPG im Rahmen der Strategischen  
Umweltprüfung für die Ausweisung eines Net Zero Valley Lausitz  
(Stand 24.06.2025)**

1. Anlass und Hintergrund

Die Länder Brandenburg und Sachsen beabsichtigen die Lausitz als ein „Net Zero Valley“ gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1735 („Net Zero Industry Act“ – NZIA) auszuweisen. Die Verordnung sieht insbesondere vor, dass Net Zero Valleys in Kohleregionen im Wandel eingerichtet werden.

Das Land Brandenburg wird vertreten durch das **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg** (MWA EK)

und der Freistaat Sachsen durch das **Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA)**.

Durch die Anerkennung der Lausitz als möglicherweise erstes Net Zero Valley in Deutschland bzw. der EU soll die Region als ein industrieller Modellraum für Netto-Null-Technologien etabliert werden. Durch eine verbesserte Koordinierung und Straffung von Genehmigungsverfahren für neue Fertigungs- und Montagestandorte für Netto-Null-Technologien (NNT) gemäß Artikel 4 NZIA soll der Ausbau der Netto-Null-Industrie im Valley erleichtert und der wirtschaftliche Strukturwandel in der Region unterstützt werden.

Auf Initiative der Task Force Net Zero Valley Lausitz, einem Bündnis regionaler Akteure, darunter die Stadt Cottbus sowie mehrere Landkreise in Brandenburg und Sachsen im Lausitzer Revier, wurde ein **Plan zur Standortentwicklung im Valley** erstellt. Dies erfolgte in einem umfangreichen Abstimmungsprozess regionaler Akteure. Dieser Plan definiert die geografische Abgrenzung, technologische Schwerpunkte, Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung sowie die organisatorische Struktur des Valleys und baut auf bestehende und bereits geplante Maßnahmen, Förderansätze und Netzwerke auf. Er bildet die Grundlage für den geplanten Ausweisungsbeschluss für das Net Zero Valley Lausitz der Länder. Parallel zur Erarbeitung des Plans erfolgte in der Region ein breiter Diskussionsprozess zu Potentialen für eine Beschleunigung und Vereinfachung von Verwaltungsprozessen im Hinblick auf die Ansiedlung von NNT.

Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst

Im **Land Brandenburg** das gesamte Gebiet

- Landkreis Oberspreewald-Lausitz / *wokrejs Górne Błota-Łużyca*,
- Landkreis Spree-Neiße, Elbe-Elster / *wokrejs Łobjo-Halšter*
- Landkreis Dahme-Spreewald / *wokrejs Dubja-Błot*,
- Landkreis Oder-Spree / *wokrejs Odra-Sprjewja* und
- kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz

und im **Freistaat Sachsen** das gesamte Gebiet:

- Landkreis Görlitz / **Wokrjes Zhorjelc** und
- Landkreis Bautzen / **Wokrjes Budyšin**

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c NZIA ist für die Ausweisung eines Net Zero Valleys eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Diese erfolgt nach § 40 UVPG. Gegenstand der SUP ist die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans – insbesondere in Bezug auf die zur industriellen Nutzung vorgesehenen Flächen.

Der Entwurf des Plans mit seiner Begründung und der Umweltbericht ist im Zeitraum vom 3. Juli bis zum 3. August 2025 öffentlich ausgelegt. Anschließend können bis zum

3. September 2025 Stellungnahmen unter folgender Email-Adresse eingereicht werden: Referat24@MWAEK.Brandenburg.de.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können Sie Planunterlagen und Umweltbericht zum Net Zero Valley Lausitz online und vor Ort einsehen. Die Unterlagen können eingesehen werden

#### In Potsdam

montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr am Empfang im Haus 2 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam.

#### In Cottbus

montags und mittwochs zwischen 8 Uhr und 15.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr im Foyer des Rathauses Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus. Sollten Erläuterungen zu den Unterlagen gewünscht sein, ist vorher ein Termin unter der Rufnummer 0355/6122110 zu vereinbaren.

#### In Görlitz

dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz. Sollten Erläuterungen zu den Unterlagen gewünscht sein, ist vorher ein Termin unter der Rufnummer: 03581-6639420 zu vereinbaren.

Stellungnahmen und Hinweise sollen elektronisch übermittelt oder schriftlich per Post zu den Umweltauswirkungen eingereicht werden. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.

### 2. Inhalte des Plans

Der Plan zur Ausweisung des Net Zero Valley Lausitz enthält:

- **Zielstellung und Leitbild**, einschl. der angestrebten Beiträge zur Klimaneutralität, technologischen Entwicklung und industriellen Transformation (Kapitel 1 und 2),
- **Eindeutige geografische und technologische Abgrenzung** des Valleys mit Darstellung der vorgesehenen Flächen (Kapitel 3 und 4),
- **Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung**, darunter Infrastruktur, Flächennutzung, Kooperationsmöglichkeiten mit der Forschungslandschaft, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für private Investitionen, Fachkräftequalifizierung, Informationsangebote für Investoren sowie gestraffte Prozesse der Antragsstellung und Verwaltungsverfahren (Kapitel 5),
- **Konkrete Maßnahmen für bestehende und künftige Industrieflächen**, insbesondere Fokusflächen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 b NZIA (Kapitel 6) und
- **Verstetigung** und Evaluierung des Valley-Status sowie Kooperationsstrukturen zwischen Kommunen, Ländern, Wirtschaft und Forschung (s. Kapitel 8).

### 3. Inhalte des Umweltberichts

Im Rahmen der laufenden Planungsprozesse wurde ein Umweltbericht gemäß § 40 UVPG im Zuge der SUP erstellt. Der Bericht stellt eine umfassende Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans dar und bildet damit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung und Beteiligung.

Der Umweltbericht enthält unter anderem:

- eine Beschreibung der derzeitigen Umweltsituation und ihrer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans,
- eine Prognose und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation
- sowie eine Bewertung von Alternativen unter Umweltgesichtspunkten Vorschläge für Umwelt-Monitoring nach Ausweisung

#### 4. Umgang mit den ausgewählten und zukünftigen Flächen

Die im Plan aufgeführten Gewerbe- und Industriegebiete eignen sich als potenzielle Standorte für NNT-Industrieprojekte. Sie wurden vorläufig hinsichtlich Infrastruktur, Entwicklungszielen und Umweltaspekten ausgewählt, begründen aber keine sofortige Nutzungsverpflichtung. Ihre Eignung wird im Umweltbericht geprüft. **Eine spätere Nutzung erfordert weiterhin konkrete Einzelplanungen und Genehmigungen** mit weiteren Umweltprüfungen.

Die Länder können grundsätzlich die Aufnahme neuer Flächen genehmigen, wenn alle relevanten Umweltprüfungen abgeschlossen sind und dies zur Zielerreichung des Valleys beiträgt. Neue Flächen können ausschließlich aufgenommen werden, wenn diese in einem transparenten Prozess ausgewählt und gemäß den Anforderungen des Umweltrechts mit Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft wurden sowie die Zustimmung des jeweiligen Flächeneigentümers vorliegt.

#### 5. Wirkung der Ausweisung als Net Zero Valley

Die Wirkung der Ausweisung der Lausitz als Net Zero Valley unterliegen dem NZIA. Mit der Ausweisung erhält die Lausitz den Status und den Titel als „Net Zero Valley“ nach Artikel 17 NZIA. Die Ausweisung als Net Zero Valley trägt dazu bei, die Attraktivität der Lausitz und der ausgewählten Flächen überregional und international insbesondere für Investoren aus dem Bereich von NNT bekannt zu machen und Ansiedlungen zu ermöglichen.

**Die Ausweisung des Net Zero Valley Lausitz ersetzt keine vorhabenbezogenen Einzelgenehmigungen. Alle relevanten Umweltprüfungen und Zulassungen bleiben erforderlich,** unterliegen aber dem koordinierten und beschleunigten Verfahrensrahmen des NZIA.

#### 6. Weitere Verfahrensschritte

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird der Umweltbericht ggf. ergänzt bzw. angepasst. Erst danach wird der Ausweisungsbeschluss gefasst werden.